

Abg. D. Plazmann: Zur Widerlegung bemerke ich, daß ich hierin eine Täuschung nicht erblicken kann. Es sind wahrscheinlich Lehnsträger bestellt worden, wie das früher auch bei andern Confessionen stattfand. Als die Katholiken und Reformirten den Grundbesitz noch nicht erlangt hatten, haben sie doch durch Lehnsträger Grundstücke in ihrem Besitze gehabt.

Abg. Sachse: Das ist ebenso illegal und ebenfalls eine Täuschung, ein Betrug gegen den Staat und gegen die beiden betreffenden Städte insbesondere.

Abg. v. Wasdorf: Die Behauptung des Abg. Sachse, der ein Verbrechen darin sieht, wenn die Juden auf christliche Namen Häuser erwerben, ist mir um so überraschender gewesen, als er, wie er selbst sagt, ein Mann vom Fach ist. Wie nun ein Jurist auf den Gedanken kommen kann, hierin ein Verbrechen zu erblicken, vermag ich nicht einzusehen. Ich glaube, es wird kein Spruchcollegium in der Welt geben, wenigstens in unserem Lande ein solches nicht zu finden sein, welches auf eine Handlung dieser Art eine Strafe zu erkennen vermöchte. Ich finde in einem solchen Geschäft Nichts weiter als ein Scheingeschäft, wie dergleichen in vielen Fällen vorgekommen sind und vorkommen werden. So waren z. B. Scheingeschäfte dieser Art sehr häufig bei Käufen unter Ehegatten, welche oft in der Absicht abgeschlossen wurden, um die Verpfändung ihrer Grundstücke zu einem höheren Betrage zu ermöglichen, und etwas Anderes kann ich in Abschließung solcher Geschäfte der Juden nicht erblicken.

Abg. Sachse: Der Abg. v. Wasdorf ist sehr unglücklich in der Wahl seiner Vergleiche; denn gerade das letzte Beispiel stellt den strafbaren Betrug offen dar. Durch die falsche höhere Kaufsumme ist derjenige, welcher das Capital hergibt, dazu bestimmt worden, er ist in den Fall gesetzt, an seinem Capitale bei Verkauf des Grundstücks zu verlieren, da dieses nicht den vorgegebenen Werth hat. Der Erborger aber hat den Gewinn des Verlorenen durch seine Erdichtung gemacht. Wenn ich behauptete, ein solches Verfahren sei ein rechtswidriger Erwerb und kein unschuldiger Vertrag, eben so wie der Vertrag den ich von den Juden erwähnte, so ist das nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet; aber wer sich dazu brauchen läßt, ist ein eigentlicher Lehnsträger nicht, der auf seinen Namen ein solches Haus einschreiben lassen darf, sondern er wirkt mit den jüdischen Bewohnern darauf hin, die obrigkeitliche Behörde, welche einen solchen Kauf nicht confirmiren würde, zu täuschen, und wenn man das ungestraft hingehen lassen wollte, so wüßte ich nicht, wohin das führen sollte.

Abg. v. Wasdorf: Ich kann einen solchen Scheinkauf unmöglich für so strafbar halten, wie der Abg. Sachse behauptet hat; denn es ist mir kein Fall bekannt, wo wegen eines solchen Scheingeschäftes mit Untersuchung oder Strafe gegen eine dabei betheiligte Person verfahren worden wäre.

Abg. Klien: Ich wollte dem Abgeordneten Sachse nur bemerklich machen, daß das Gesetz in Beziehung auf die Juden nur von Beleihung handelt, d. h. sie dürfen nicht beleihen werden, aber Besitzer ohne Beleihung können sie sein, also natürliche Besitzer.

Abg. Meißel: Das Deputationsgutachten sowie die Petition gibt mir Veranlassung, gegen die Anträge der Deputation zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil in beiden zuviel verlangt wird. Das, was in der Deputation aufgestellt wird, veranlaßt mich, zu glauben, daß doch am Ende wohl etwas Andres zum Grunde liege, als der Wunsch, wegen freier Lust ein Grundstück in den Vorstädten oder im Freien zu acquiriren. Die verehrte Deputation stellt gleich zwei Anforderungen, begnügt sich nicht etwa mit einer, was mir weniger bedenklich sein würde. Die Annahme des Vorschlags zu b. scheint mir aus dem Grunde, welchen der Herr Vicepräsident angeführt hat, doch nicht rathsam. Es ist vor fünf Jahren das Gesetz erlassen und darin bestimmt worden, daß ein Grundstück, welches von Juden acquirirt würde, unter zehn Jahren nicht wieder verkauft werden solle; während dieser Zeit also — ich möchte sie eine Probezeit nennen — trägt die Deputation darauf an, daß die Juden nicht gehalten werden möchten, an diese Probezeit sich zu binden. Um das zu begründen, sollte ich meinen, müßte auch erst der Beweis geführt werden, daß es nicht gut sei, diese Probezeit abzuwarten; was aber bis jetzt angeführt ist, ist, wie man öfter schon den Gegnern des Deputationsberichts eingehalten hat, ein gravamen de futuro. Es wird eben kein so großes Unglück sein, daß ein Jude, der ein Haus vor fünf Jahren gekauft hat, es in diesem oder in dem andern Jahre nicht schon wieder verkaufen darf. Es ist in der Petition viel darauf pointirt, daß es für die christlichen Hausbesitzer sehr vortheilhaft sein werde, wenn Concurrenz im Häuserkaufen vorkäme; ich will das dahingestellt sein lassen, denn es ist schon von einem Abgeordneten bemerkt worden, daß von einer Seite nicht unangenehm sein könne, was von der andern Nachtheil mit sich führen dürfte. Ich sollte meinen, daß, wenn man Etwas hätte thun wollen, man sich mit einem einzigen Punkte begnügen dürfte, nämlich daß zwei oder drei Grundstücke von den Juden acquirirt werden könnten, nur mit Beibehalt der Bedingung, daß sie innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums nicht wieder verkauft werden dürfen; der Umstand aber, daß man von dem frühern Gesetz gar Nichts lassen will, muß mich bestimmen, gegen die Anträge der Deputation mich zu erklären.

Referent Abg. v. Gablenz: Ich will mir nur zwei Worte erlauben, um den Beweis zu liefern, den der geehrte Abgeordnete verlangt. Der Beweis würde aber darin bestehen, zu beweisen, daß das betreffende Gesetz mit seiner zehnjährigen Bestimmung mangelhaft und schlecht ist. Denn ein Gesetz, welches dazu verleitet und verführt, es zu umgehen, muß meiner Ansicht nach ein schlechtes sein. Daß aber die Bedingung des zehnjährigen Besizes eben zu diesen Scheinkäufen verleitet, ist factisch; ohne jene Bestimmung würde es nicht geschehen sein, daß viele Israeliten ihre verkauften Häuser nicht auf ihren eignen, sondern fremden Namen wüden haben schreiben lassen. Wenn aber die Deputation in dem Gesetz eine Mangelhaftigkeit der Art erkannte, so hielt sie es für ihre Pflicht, derselben abzuhelfen.

Staatsminister Rostig und Sänckendorf: In Bezug auf die Aeußerung des Herrn Referenten, welche eine Bezeich-